

# Neues zur Transgesellschaft – Blick in die Rechtsprechung

## **Anfechtung des Dreiseitigen Vertrages – die Vertragslotterie**

Der Eintritt in eine Transfergesellschaft ist stets freiwillig, er kann nicht erzwungen werden.

Regelmäßig erfolgt er durch einen sog. Dreiseitigen Vertrag, an dem („Drei Seiten“) der Arbeitnehmer, sein bisheriger Arbeitgeber und die Transfergesellschaft als Vertragspartner beteiligt sind.

Gelegentlich reut den Arbeitnehmer seine Zustimmung und seine Unterschrift. Besonders dann, wenn ein Teil der Belegschaft bei einem Übernehmer weiterbeschäftigt wird, fühlt sich der nicht übernommene Teil übergangen und getäuscht.

Hier hat die Rechtsprechung einige Regeln aufgestellt:

(1) Durch eine „zwischenengeschaltete“ Transfergesellschaft darf weder § 613 a BGB (ein Übernehmer hat alle Arbeitsverhältnisse fortzuführen) noch der Kündigungsschutz und die bei Massenkündigungen verpflichtende Sozialauswahl umgangen werden.

(2) Eine Umgehung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Eintritt in die Transfergesellschaft nicht wegen endgültigen Verlusts des Arbeitsplatzes sondern ausschließlich zur Unterbrechung der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses dienen soll. Bleiben also die Arbeitsplätze – z.B. bei übertragender Sanierung - erhalten, die Arbeitsverträge jedoch nicht, dann ist Umgehung zu vermuten (**BAG, Urteil vom 25.10.2007 – 8 AZR 917/06**).

(3) Umgehung und damit Unwirksamkeit liegt auch vor, wenn die Übernahme in eine Transfergesellschaft offensichtlich bezweckt, die Sozialauswahl zu umgehen (**BAG, Urteil vom 23.11.2006 – 8 AZR 349/06**).

(4) Das LAG Niedersachsen (**Urteil vom 18.02.2010 – 7 Sa 780/09**) hat deswegen eine vom Betriebsübernehmer veranstaltete „Lotterie“ als Umgehungsgeschäft angesehen. Sämtliche Arbeitnehmer der Altgesellschaft mussten einen befristeten und einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterzeichnen. Der Übernehmer konnte dann im Lotterieverfahren auswählen, welchen (unbefristeten) Vertrag er annehmen und welchen befristeten Vertrag er auslaufen lassen wollte. Einmal abgesehen von dem unwürdigen, fast menschenverachtenden Verfahren: Diese Art der Auswahl umgeht die verpflichtende Sozialauswahl und war nach Auffassung des LAG unwirksam.

(5) Anders verhält es sich dagegen, wenn der Insolvenzverwalter nach Stilllegungsbeschluss gleichzeitig Aufhebungsverträge wegen Stilllegung abschließt und einen Investor sucht – und das im Betrieb auch kommuniziert. Findet der Insolvenzverwalter im weiteren Verlauf doch noch einen Investor und kommt es zur Betriebsfortführung, dann kann ein zuvor geschlossener Aufhebungsvertrag nicht wegen Täuschung angefochten werden (**LAG Hamburg, Urteil vom 16.12.2014 – 2 Sa 45/14**).



BAQ GmbH  
Alleestraße 80, 44793 Bochum  
www.baq-gmbh.de



Management  
System  
Zugelassener  
Träger  
nach AZAV  
www.tuv.com  
ID 9105071297

